

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 12. September 2018

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Nichtzulassung des Imbiss- und Ausschankbetriebes „Bremer Weihnachtsbaum“ zum Weihnachtsmarkt 2017 war rechtmäßig.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen wies mit Urteil vom 30.08.2018 die Klage eines Weihnachtsmarktbetreibers (Kläger) gegen die Stadtgemeinde Bremen (Beklagte) ab.

Der Kläger bewarb sich mit einem ca. 40 Meter hohen transportablen Weihnachtsbaum, dem „Bremer Weihnachtsbaum“, um eine Zulassung zum Bremer Weihnachtsmarkt 2017. Hierbei handelt es sich um einen Imbiss- und Ausschankbetrieb, in dessen Unterbau sich auf erster Ebene ein Ausschank- und Schwenkgrillbereich, auf zweiter Ebene ein Gastraum für bis zu 60 Personen befindet. Die Konstruktion misst in Tiefe und Breite inkl. der außerhalb des Innenbereichs befindlichen Tische jeweils 16 Meter.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen lehnte den Zulassungsantrag mit der Begründung ab, dass sich der „Bremer Weihnachtsbaum“ wegen seiner Höhe von 40 Metern in ästhetischer Hinsicht nicht in das historisch geprägte Bild der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einfüge. Die Geschäfte des Weihnachtsmarktes seien in eingeschossiger Bauweise gestaltet und fügten sich damit in das historische Stadtbild ein. Diese Gestaltung des Weihnachtsmarktes sei ein prägendes Merkmal und trage entscheidend zur Attraktivität des Marktes bei. Auch eine Zulassung auf den sogenannten „Randbereichen“ des Weihnachtsmarktes, dem Ansgarikirchhof oder dem Hanseatenhof, wurde abgelehnt. Auch diese Flächen gehörten zum Innenstadtbereich, weshalb es auch hier bei eingeschossigen und auf die Flächen des Marktes verteilten Ausschankbetrieben bleiben solle. Zudem solle auf der Fläche des Ansgarikirchhofs im Jahr 2017 erstmals eine Eislaufbahn platziert werden,

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Silke Benjes · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10579 · F: 0421-361 6797 · e-mail: silke.benjes@verwaltungsgericht.bremen.de

um damit einen „Rundlauf“ zur besseren Integration und Belebung der Randbereiche der Innenstadt zu erproben.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat entschieden, dass die den Weihnachtsmarkt 2017 betreffende Ablehnungsentscheidung rechtmäßig war. Der Veranstalter einer Marktveranstaltung habe bei der Entscheidung über die Zulassung bestimmter Geschäfte einen weiten Ermessensspielraum, der durch das Merkmal der „sachlich gerechtfertigten Gründe“ (§ 70 Abs. 3 Gewerbeordnung) begrenzt werde. Der Ausschluss eines bestimmten Bewerbers sei auch dann sachlich gerechtfertigt in diesem Sinne, wenn ein Geschäft nicht in die von dem Veranstalter zu bestimmende Gesamt- oder Platzkonzeption des Festes passt. Der Veranstalter dürfe das gewünschte Gesamtbild der Veranstaltung festlegen. Bewerber, deren Geschäfte die hiernach festgelegten Kriterien nicht erfüllen, dürften daher von vornherein - unabhängig von der Attraktivität ihres Angebotes - aus dem Kreis der zuzulassenden Anbieter ausgeschieden werden. Die Stadtgemeinde habe mit ihrer Entscheidung, lediglich eingeschossige Ausschankbetriebe zu platzieren, die sich in ästhetischer Hinsicht in das historische Bild der Innenstadt einfügen, ein solches Gestaltungskonzept aufgestellt. Das Geschäft des Klägers entsprach diesen Vorgaben nicht, weshalb auch eine besondere Innovation oder Sichtbarkeit des „Bremer Weihnachtsbaumes“ nicht berücksichtigt werden musste.

Die Stadtgemeinde durfte sich bei ihrer Planung auch dagegen entscheiden, die Marktflächen des Hanseatenhofs und des Ansgarikirchhofs für den Weihnachtsmarkt zu nutzen. Den Veranstalter treffe nicht die Pflicht, die festgesetzten Marktflächen vollständig auszunutzen. Die von der Stadtgemeinde angestrebte behutsame Belebung der Randflächen mit der konzeptionellen Idee der Erprobung einer Eislaufbahn stelle ein sachlich nachvollziehbares Konzept dar und sei nicht willkürlich erfolgt. Hieraus ergebe sich insbesondere keine Pflicht, den „Bremer Weihnachtsbaum“ ebenfalls zu erproben.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen beantragen.

Die Entscheidung im Wortlaut finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen.